

Amtliche Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Im Hinteren Feld" der Gemeinde Maihingen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB)

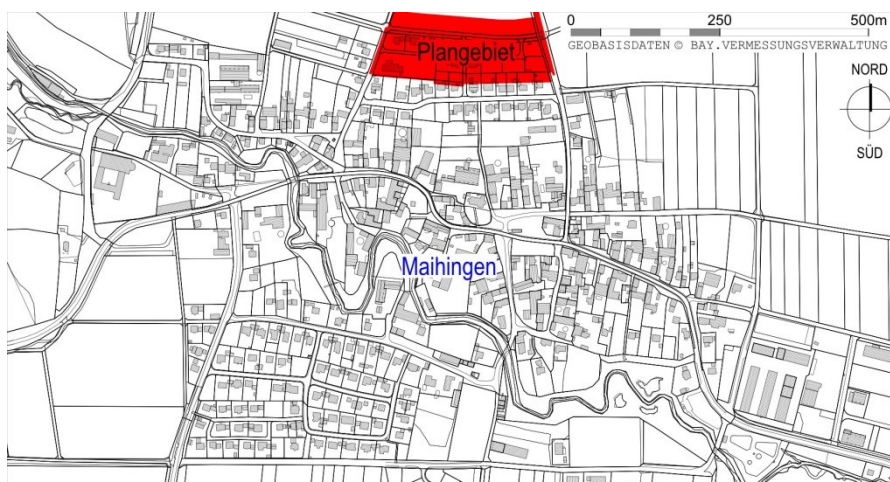
Der Gemeinderat Maihingen hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Im Hinteren Feld" gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB) sowie ohne Erstellung eines Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs.4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Besondere Hinweise auf umweltbezogene Informationen liegen nicht vor.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Im Hinteren Feld" ist erforderlich, da die bisherigen Festsetzungen im Hinblick auf die heutigen technischen und gestalterischen Anforderungen an Gebäude aktualisiert werden sollen.

Das Bebauungsplangebiet wird **im Wesentlichen** wie folgt **umgrenzt**:

- im Norden: durch die Fl.-Nrn. 255 (TF, Acker), 256 (TF), 257 (TF, Utzwinger Straße)
- im Osten: durch Fl.-Nrn. 257 (TF, Utzwinger Straße), 194 (TF, Utzwinger Straße)
- im Süden: durch die Fl.-Nrn. 194 (TF, Utzwinger Straße), 237(TF), 238 (TF), 239/1 (TF), 239 (TF), 240/1, 240 (TF), 242/3 (TF), 242/2 (TF), 242/1, 242, 243/2, 243/1, 243 (jeweils Wohnen), 241 (TF, Weg)
- im Westen: durch die Fl.-Nrn. 24 (TF, Pfarrer-Wolpert-Straße), 253 (TF, Weg), 254 (Weg) jeweils Gemarkung Maihingen

Der **Geltungsbereich** umfasst die Flurnummern 24 (TF), 194 (TF), 237 (TF), 238 (TF), 239 (TF), 239/1 (TF), 240 (TF), 240/1 (TF), 241 (TF), 241/1, 241/2, 242/2 (TF), 242/3 (TF), 244, 244/1, 244/2, 244/3, 245, 246, 246/1, 246/2, 246/3, 247, 248, 248/1, 248/2, 249, 249/1, 249/2, 251, 251/1, 252, 256 (TF), 257 (TF) jeweils Gemarkung Maihingen.



Mit der Ausarbeitung der Unterlagen zur Bebauungsplanänderung ist das Planungsbüro Godts, Römerstraße 6, 73467 Kirchheim a.R. beauftragt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Im Hinteren Feld" einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom 20.06.2018 bis einschließlich 23.07.2018 im Rathaus der Gemeinde Maihingen, Amtszimmer des 1. Bürgermeisters, Josef-Haas-Straße 2, 86747 Maihingen während der allgemeinen Amtsstunden (Mittwoch: 17.00 h – 20.00 h und Donnerstag: 10.30 h – 12.00 h) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Zimmer – Nr. 2, Weinstraße 19, 86757 Wallerstein während der allgemeinen Dienststunden (Mo-Mi: 8.00 h – 12.00 h und 14.00 h – 16.15 h, Do: 8.00 h – 12.00 h und 14.00 h – 18.00 h, Fr: 8.00 h – 12.00 h) zu jedermanns Einsicht aus.

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter www.vg-wallerstein.de während des Auslegungszeitraumes einzusehen.

Hierbei besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche, Anregungen und Bedenken können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein für die Gemeinde Maihingen

Wallerstein, 06.06.2018

gez. Ellinger

Verwaltungsrat